

**Andreas Babler, MSc**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.336.057

Wien, am 16. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Harald Thau und weitere Abgeordnete haben am 16.04.2026 unter der **Nr. 5852/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Aufklärung bei Insolvenz und Beendigung der Tätigkeit geförderter Rechtsträger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *Welche Förderempfänger (bitte unter Angabe von Name und ZVR-Zahl bzw. Firmenbuchnummer), die seit der letzten Gesetzgebungsperiode (23.10.2019) Förderungen aus Ihrem Ressort erhalten haben, sind mit Stand der Anfragebeantwortung bereits aufgelöst, liquidiert, gelöscht oder befinden sich in Abwicklung?*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme der ausgezahlten Förderungen an diese Förderempfänger im jeweiligen Jahr der Auszahlung? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)*
- *Bei welchen dieser Förderempfänger erfolgte die Auflösung, Liquidation bzw. Löschung innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt der letzten Tranche einer Förderung?*

- *Bei welchen Förderempfängern wurde ein Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) eröffnet?*
- *In welchen Fällen wurde ein solches Insolvenzverfahren abgewiesen?*

Gemäß den Förderverträgen sind Fördernehmer:innen verpflichtet, alle Änderungen, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindern, unverzüglich zu melden. Das gilt selbstverständlich auch für eine Insolvenz bzw. eine Vereinsauflösung während des Förderzeitraums. Nach Abschluss des Förderfalles – dies beinhaltet die Fördervergabe sowie die Bestätigung der widmungsgemäß verwendeten Bundes-Sportfördermitteln im Zuge der Förderkontrolle – erfolgt keine weitere Verfolgung über den Fortbestand der Förderempfänger:innen. Ich ersuche um Verständnis, dass eine Überprüfung, ob alle früheren Fördernehmer:innen seit 2019 nach wie vor als Rechtspersonlichkeiten bestehen, nicht im Detail erfolgen kann, da die entsprechenden Informationen nicht in aufbereiteter und unmittelbar verfügbarer Form vorliegen und ihre Erhebung mit einem unverhältnismäßig hohen Ressourceneinsatz verbunden wäre, wodurch die gebotene Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht gewahrt bleiben würde.

Mein Ressort hat Kenntnis von folgenden Fällen im Sinne der Anfrage:

1. Die Ludwig Dobliger GmbH u. Co KG wurde aufgelöst;
2. Über die SAKOG gemeinnützige GmbH wurde ein Konkursverfahren eröffnet;
3. Über die ACTS Sportveranstaltungen GmbH wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet.

**Zu Frage 6:**

- *Wurden von Ihrem Ressort Forderungen in etwaigen Insolvenzverfahren angemeldet?*
  - a. Wenn ja, in welcher Höhe und bei welchen Förderempfängern?*
  - b. Welche Insolvenzquoten konnten dabei erzielt werden?*

Das Insolvenzverfahren im Fall der SAKOG gemeinnützige GmbH ist noch offen. Im Fall der ACTS Sportveranstaltungen GmbH ist dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) kein Schaden entstanden und es musste keine Forderung angemeldet werden, da die Restrate noch nicht zur Auszahlung gelangt ist und über die bereits getätigte Anweisung Abrechnungsunterlagen samt Zahlungsnachweise vorgebracht werden konnten.

**Zu Frage 7:**

- *In welchen Fällen wurde nach Bekanntwerden der Insolvenz oder bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien eine Rückforderung eingeleitet, welche Summen wurden zurückgefordert und wie viel konnte durch Ihr Ressort tatsächlich vereinnahmt werden? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)?*
  - a. *Gab es Fälle, in denen auf eine Rückforderung verzichtet wurde?*
    - i. *Wenn ja, mit welcher Begründung und bei welchen Rechtsträgern?*

Bei Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen oder bei fehlenden/ungenügenden Nachweisen der Zweckwidmung sowie bei einer Veränderung des Förderungsgegenstandes fordert mein Ressort bereits ausbezahlte Förderungen zurück. Jedoch werden keine gesonderten Listen mit Aufzeichnungen der spezifischen Gründe für die Rückforderung geführt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei erfolgloser Einmahnung einer Rückforderung die Angelegenheit der Finanzprokurator zur Prüfung und allfälligen Forderungseinbringung übertragen wird.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *Wird vor der Vergabe von Förderungen die wirtschaftliche Beständigkeit von Förderempfängern durch Ihr Ressort geprüft?*
  - a. *Wenn ja, wie erfolgt die Beurteilung und wer führt diese durch?*
  - b. *Gibt es spezielle Vorgehensweisen bei Rechtsträgern mit zweifelhafter wirtschaftlicher Beständigkeit?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Förderempfänger, die kurz nach Fördererhalt aufgelöst, liquidiert oder gelöscht wurden, nicht unter neuem Namen erneut Förderungen erhalten?*

Sämtliche Förderungen der im Bereich Kunst und Kultur erfolgen grundsätzlich auf Grundlage des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988 und Förderrichtlinien, wie insbesondere der Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport inklusive des Anhangs der Richtlinien zur Filmförderung) und der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 und insbesondere der darin normierten Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung. Sämtliche Rechtsgrundlagen der Fördervergabe der Kunst- und Kultursektion können unter dem Menüpunkt

„Rechtsgrundlagen für Kunst und Kultur“ auf der Webseite des BMWKMS abgerufen werden.

Die wirtschaftliche Situation von Fördernehmer:innen wird im Zuge der Antragsprüfung durch die Fachabteilungen kontrolliert. Dies erfolgt insbesondere anhand der gemäß Kunstförderungsrichtlinien verpflichtend vorzulegenden Beilagen zur wirtschaftlichen Situation der/des Förderungsnehmer:in. Bei beantragter Förderung der Jahrestätigkeit ist dies der letzte geprüfte Jahresabschluss bzw. bei nicht bilanzierenden Einrichtungen eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes sowie der Verbindlichkeiten und Forderungen. Bei Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Beständigkeit werden zusätzliche Stellungnahmen beispielweise von den entsprechenden Wirtschaftsprüfer:innen eingeholt. Darüber hinaus wird geprüft, ob frühere Förderungen an die/den Fördernehmer:in durch die Förderkontrolle ordnungsgemäß abgeschlossen und abgerechnet wurden. Wenn zum Zeitpunkt der Antragsprüfung und Fördervergabe Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestehen und keine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernde Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund zweifelhafter fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Voraussetzungen, wird keine Förderung gewährt. Bei Schuldverhältnissen bzw. offenen (Rück-)Forderungen sind Geschäftspartner:innen durch die Stammdatenverwaltung der BHAG gesperrt.

Im Rahmen der Gewährung von Förderungen im Sportbereich erfolgt die Prüfung der Fördernehmer:innen nach Maßgabe der einschlägigen förderrechtlichen Vorgaben; eine umfassende wirtschaftliche Einzelprüfung aller Fördernehmer:innen ist dabei nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vereinen die Vorstandsmitglieder persönlich haften. Gemäß § 18 der ARR 2017 ist die Befähigung des/der Fördernehmer:in eine Fördervoraussetzung. Ziffer 1 sieht vor, dass von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann. Laut Ziffer 2 muss eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung erwartet werden können. Sofern dem/der Fördergeber:in Informationen vorliegen, wonach Fördernehmer:innen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, kann eine Förderung nicht gewährt werden.

Im Medienbereich wird die wirtschaftliche Beständigkeit im Rahmen der Prüfung der Förderansuchen sowie vor Auszahlung eines allfälligen zweiten Teilbetrags anhand der vorzulegenden Unterlagen (insb. Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Auszug aus Ediktsdatei, von einem Wirtschaftsprüfer unterfertigtes AGVO-Formblatt zu Unternehmen in Schwierigkeiten, positive Fortbestandsprognose) überprüft. Zudem sehen die Förderrichtlinien die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung etwa über die

Eröffnung eines Konkursverfahrens oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit/des Mediums bei sonstiger Verpflichtung zur Rückzahlung vor.

Die Ansuchen um Förderungen haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen grundsätzlich mit Bescheinigungen für den Beobachtungszeitraum des Vorjahres zu belegen. Die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Einreichung und im Beobachtungszeitraum sind im Förderansuchen offenzulegen. Zudem sehen die Förderkriterien der jeweiligen Förderungen vor, dass Förderwerbende bereits über einen gewissen Zeitraum vor Einbringung des Ansuchens um Fördermittel einen gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nachweisen müssen. Ausgenommen von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind die Fonds zur Förderung des Privatrundfunks und Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, die bei erstmaligen Förderungsansuchen keine Vorauszahlung in diesen Fällen gewähren. Die Richtlinien sehen zudem die Möglichkeit der Festlegung anderer Auszahlungsbedingungen vor.

Die Breitbandförderung wird operativ von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) auf Basis der Förderrichtlinien des BMWKMS abgewickelt. Diese prüft die Anträge und ein Gremium aus Expert:innen erstattet eine Förderempfehlung an den Bundesminister. Nach dessen Entscheidung werden die Förderverträge von der FFG mit den erfolgreichen Förderwerber:innen abgeschlossen.

Die FFG hat aufgrund ihrer Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben viele verschiedene Prozesse und Kontrollmechanismen – etwa Selbsterklärungen der Förderungswerber:innen, Abfragen verschiedenster Datenbanken inkl. der Transparenzdatenbank. Weiters werden die FFG-Projekte inhaltlich und wirtschaftlich geprüft, um Diskrepanzen zwischen dem Antrag und den Zwischen- und Endabrechnungen zu entdecken. Die Breitbandförderung wird auch vom Rechnungshof und dem europäischen Rechnungshof geprüft, da die Richtlinien auf europäischen Vorgaben beruhen und auch Gelder aus dem RRF-Fonds der EU betroffen sind.

Die Auszahlung des Großteiles der Mittel erfolgt darüber hinaus erst nach Vorlage der Unterlagen der Fördernehmer:innen; dies passiert im Regelfall erst am Projektende. Die Unterlagen werden von der FFG geprüft, und es werden nur die tatsächlichen Kosten ausbezahlt.

Andreas Babler, MSc

